

KMK

### **Resolution zu Arbeitsrechtsbelehrungen studentischer Hilfskräfte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die 82. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften (KoMa), haben beobachtet, dass viele studentischen Hilfskräfte<sup>1</sup> mangelnde Kenntnis über ihre Rechte und Pflichten als Beschäftigte und die organisatorischen Abläufe an ihren Hochschulen haben. Die Doppelrolle der studentischen Hilfskräfte als Studierende und Angestellte, sowie die mangelnde Verbreitung eines gewerkschaftlichen Zusammenschlusses zur gemeinsamen Unterstützung und Information, machen diese besonders verwundbar und geben ihnen weniger Möglichkeiten, benötigte Informationen zu erhalten.

Die KoMa appelliert an die Verantwortung der Hochschulen als Arbeitgeber, die ihnen unterstellten studentischen Hilfskräfte ausreichend über deren Rechte und Pflichten als Beschäftigte zu informieren. Eine solche Information soll mindestens in Form eines Informationsbogens erfolgen, welcher allen Arbeitsverträgen beizufügen ist. Die studentischen Hilfskräfte sollen bei der Unterzeichnung ihrer Verträge explizit auf diesen Informationsbogen hingewiesen und über die behandelten Themen in Kenntnis gesetzt werden.

Ergänzend wünschen wir uns von den Hochschulen die Schaffung angemessen häufiger, idealerweise verpflichtender Informationsveranstaltungen, bei welchen die studentischen Hilfskräfte umfassend über ihre Rechte und Pflichten als Beschäftigte aufgeklärt werden, sofern solche Angebote nicht bereits existieren.

Dieser Informationsbogen und diese Informationsveranstaltung sollten mindestens

- die Arbeitszeitbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Urlaubsabgeltung,
- die Arbeitszeitdokumentation in der jeweiligen Ausgestaltung,
- die Regelungen bei Krankheiten und anderen Ausfällen, wie Krankheit der Kinder und Schwangerschaften,
- die jeweiligen Aufgabenbereiche der studentischen Hilfskräfte sowie
- Ansprechpersonen und Anlaufstellen für weitere Fragen

behandeln. Weiterhin könnte zum Beispiel der Unterschied zwischen einem Arbeitsverhältnis in der freien Wirtschaft und einem Arbeitsverhältnis an der Hochschule dargestellt werden.

Wir sind der Auffassung, dass eine ausreichende Information der Beschäftigten für alle Beteiligten von Vorteil ist. Gerade in den Bereichen Arbeitszeitdokumentation und Krankmeldungen, die teilweise komplizierten Bedingungen unterworfen sind, wird durch eine ordentliche Unterrichtung über diese Aspekte ein reibungsarmer Ablauf der verwaltungstechnischen Prozesse begünstigt.

Generell sind Beschäftigte selbst in der Verantwortung, sich über ihre Rechte und Pflichten zu informieren, jedoch kommt der Hochschule als Arbeitgeber eine besondere Rolle und ethische Verantwortung zu. Sie ist zum einen oft der erste Arbeitgeber von jungen Menschen. Diese haben zumeist keine Erfahrung, welche Rechte und Pflichten sie in einem Arbeitsverhältnis haben, wie genau sie diese erfüllen und

<sup>1</sup>Wir verwenden hier studentische Hilfskraft als Überbegriff für alle studentischen Beschäftigten an Hochschulen.

welche Strukturen sie dabei unterstützen. Zum anderen ist die Hochschule nicht nur Arbeitgeber, sondern auch Ort der Bildung und soziales Umfeld. Dies kann dazu führen, dass Studierende ihre Rechte nicht in dem Umfang wahrnehmen bzw. sich damit nicht in dem Maße beschäftigen, wie sie es in einem anderen Arbeitsverhältnis täten. Wenn Studierende ihre Rechte nicht wahrnehmen, besonders im Bezug auf Krankheitsfälle, Urlaub und Arbeitszeitregelungen, kann das dazu führen, dass der Studienverlauf der betroffenen Person beeinträchtigt wird. Wir sind der Meinung, dass es im Interesse der Hochschulen liegt, hier für eine Verbesserung der Situation zu sorgen und die angestellten Studierenden ausführlich und effektiv über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

Wir fordern daher die Dekanate der Fachbereiche und die Rektorate der Hochschulen auf, die beschriebenen Anforderungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten zu realisieren.

*Resolution der 82. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften,  
Erlangen, den 02. Juni 2018*